

**Täter der Straftat, nicht der Gehilfe oder Anstifter. Kriminalpolitische Erwägungen mögen dafür sprechen, daß auch der Gehilfe oder Anstifter, bei dem die sonstigen gesetzlichen Rückfallvoraussetzungen vorliegen, nach § 162 StGB bestraft wird. Die klare und eindeutige gesetzliche Regelung verbietet jedoch eine solche Lösung, die eine nach den Prinzipien des Strafrechts der DDR unzulässige Analogie zuungunsten des Betroffenen darstellen würde.**

Die Auslegung darf auch keine eindeutige gesetzliche Regelung zugunsten des Täters unbegründet einschränken, etwa dadurch, daß in den Tatbestand weitere, im Gesetz selbst nicht enthaltene Merkmale hineininterpretiert werden oder gesetzliche Schuld- und Strafausschließungs- oder -milderungsgründe unzulässig weit interpretiert werden.

So darf z. B. die konsequente Anwendung der in den gesetzlichen Rückfallbestimmungen vorgesehenen Freiheitsstrafe nicht dadurch umgangen werden, daß der § 62 Abs. 3 StGB als Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Fälle der Strafmilderung zu weit ausgelegt und sein gesetzlicher Anwendungsbereich überschritten wird. Damit würden gesamtgesellschaftliche Erfordernisse der Kriminalitätsbekämpfung negiert und Straftäter ihrer gesetzlichen Verantwortung entzogen.

Erweist sich im Prozeß der Rechtsanwendung und Auslegung, daß bestimmte Strafrechtsnormen den gesellschaftlichen Erfordernissen nicht mehr entsprechen und eine gesetzliche Neuregelung erforderlich ist, müssen den dafür zuständigen staatlichen Organen entsprechende Hinweise gegeben werden.

#### *Die Ermittlung des konkreten gesellschaftlichen Inhalts der anzuwendenden Strafrechtsnorm*

Bedeutung und Ziel der Auslegung können nur dann richtig erfaßt werden, wenn die Auslegung nicht als bloße Begriffsinterpretation betrachtet, sondern als Teilproblematik der Rechtsanwendung begriffen und in den Gesamtrahmen der Rechtsverwirklichung hineingestellt wird. Wie die Rechtsanwendung überhaupt, so muß auch die Auslegung *von der objektiven Rolle des sozialistischen Rechts als Instrument der mit den anderen Werktätigen verbündeten Arbeiterklasse zur bewußten Verwirklichung ihrer historischen Mission* ausgehen. Das sozialistische Recht dient in seiner Gesamtheit wie in seinen einzelnen Zweigen und Normen der Realisierung der objektiven Erfordernisse der Gestaltung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Die Normen des sozialistischen Rechts enthalten die objektiv begründeten allgemeinverbindlichen Aufgabenstellungen und Orientierungen, die sich aus den Entwicklungsgesetzmäßigkeiten des Sozialismus ableiten. Diese objektiven gesetzmäßigen Erfordernisse finden im Gesetz als staatlicher Wille der herrschenden Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten ihren sprachlichen Ausdruck.

Das Grundanliegen der Auslegung besteht deshalb darin, *ausgehend von den grundsätzlichen Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie über das klassenbedingte Wesen und die gesellschaftliche Funktion des sozialistischen Rechts, die objektiv begründete Aufgabenstellung der auszulegenden Rechtsnormen zu ermitteln.*